

Satzung des Vereins „Das Sozialportrait“ mit dem Sitz in Hamburg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Das Sozialportrait“.
Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22529 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Öffentliche Information, Bekanntmachung der Zielsetzung und Arbeit des Vereins.
Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten für Kinder und Erwachsene. Der Schwerpunkt liegt auf sozial benachteiligten Menschen, Randgruppen und Menschen mit Behinderung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in 22529 Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das Mitglied soll vor dem Ausschluss angehört werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

(3) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können.

§8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

§9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

§11 Auflösung Beendigung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein PIK AS e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für allgemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Förderverein Pik As e.V.
Neustädter Straße 31a
20355 Hamburg

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, den 17.11.24